

Corona-Krise Auswirkungen auf die Bewertung von Finanzinstrumenten im IFRS-Abschluss

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Corona-Virus und Aktienmärkte

Seit Ende Januar 2020 trat eine sprunghafte Ausweitung des Corona-Virus auch in den westlichen Ländern auf. Dies hatte zunächst in einigen Regionen Deutschlands und dann bundesweit Ausgangsbeschränkungen und die Schließung vieler Geschäfte zur Folge. Die damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen waren schnell an den internationalen Märkten spürbar. So verzeichnete beispielsweise der DAX im Februar und März 2020 extreme Kursverluste in nur kurzer Zeit.

Im IFRS-Abschluss werden verschiedene Positionen mit dem Fair Value (einem auf einen Marktpreis abstellenden Bewertungsmaßstab) bewertet. Ein wesentlicher Anwendungsbereich des Fair Value ist die Bewertung von Finanzinstrumenten. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Marktverwerfungen auf die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem Fair Value besitzen. Des Weiteren ist zu bedenken und zu prüfen, welche weiteren Konsequenzen sich aus der derzeitigen Marktlage, insbesondere im Hinblick auf Wertminderungen, für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ergeben können.

Fair-Value-Bewertung

Der Fair Value wird definiert als ein zwischen beliebigen Marktteilnehmern unter gewöhnlichen Umständen gezahlter Preis für den Erhalt eines Vermögenswerts oder für die Übertragung einer Schuld im Rahmen einer hypothetischen Transaktion, die zum Bewertungsstichtag vollzogen wird (IFRS 13.9).

Fällt der Bewertungsstichtag auf den 31.12.2019, sind danach eintretende Ereignisse, wie die Markteinbrüche im Februar und März 2020, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (IAS 10.11). Sie gelten mit Blick auf die Bewertung zum 31.12.2019 als wertbe gründend im Jahr 2020. Bei künftigen Stichtagen, wie z.B. dem 31.03.2020, sind diese allerdings zwingend im Jahresabschluss abzubilden.

Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wird eine Rangordnung für Bewertungsverfahren und -parameter vorgegeben. Demnach stellt der auf einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag notierte Preis eines identischen Finanzinstruments die beste Approximation für den Fair Value des zu bewertenden Finanzinstruments dar (erste Stufe; IFRS 13.69). Der Markt gilt dann als aktiv, wenn Transaktionen in einer ausreichenden Häufigkeit und einem ausreichenden Volumen auftreten, sodass fortwährend relevante Preisinformationen zur Verfügung stehen (IFRS 13.Anhang A).

Sollten keine aktuellen Marktpreise vorliegen, kann auf zeitnahe Notierungen auf inaktiven Märkten oder auf aktuelle Notierungen vergleichbarer Finanzinstrumente auf aktiven Märkten zurückgegriffen werden, wobei entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind (zweite Stufe; IFRS 13.83). Hierbei kommen regelmäßig Bewertungsverfahren zum Einsatz (IFRS 13.61 f.). Es ist das Verfahren zu wählen, welches marktorientierte Parameter (z.B. Credit Spreads, risikoloser Zinssatz) gegenüber unternehmensinternen Daten (z.B. Zahlungsstromschätzungen) in einem größtmöglichen Ausmaß in das Bewertungskalkül integriert (IFRS 13.61).

Wenn es sich bei mindestens einem signifikanten Inputparameter um einen nicht am Markt beobachtbaren Parameter handelt, ist die gesamte Bewertung in die dritte Stufe einzuordnen (IFRS 13.73).

Da der Standard auf eine ordentliche Transaktion abstellt, können erzwungene oder in Stressszenarien gebildete Preise vom Fair Value abweichen. Deshalb sind angesichts der derzeitigen Corona-Krise beobachtbare Preise, die für die Bewertung herangezogen werden, gegebenenfalls anzupassen (vgl. IFRS 13.B44 (a)). Damit einhergehend ist die Frage zu beantworten, inwiefern zunächst aktive Märkte weiterhin Anzeichen eines aktiven Markts aufweisen. Ferner unterliegen die angewandten Bewertungsmethoden grundsätzlich dem Stetigkeitsgebot (IFRS 13.65). Gleichwohl ist ein Wechsel der Methode erlaubt, sofern dies zu einer getreueren Ermittlung des Fair Value führt (IFRS 13.66). Ein solcher Wechsel wäre vor dem Hintergrund der derzeitigen Marktverwerfungen gegebenenfalls angebracht, wobei dies dann als Methodenwechsel nach IAS 8 zu bilanzieren wäre (IAS 8.5, .32 ff.).

Die gestiegene Volatilität und der Preisverfall an den Märkten haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Fair Values der ersten Stufe. Auch bei einer Bewertung auf der zweiten Stufe werden sich mittelbare Auswirkungen zeigen. Auf der dritten Stufe werden zwar tendenziell nicht auf dem Markt beobachtbare Parameter verwendet, dennoch soll die Bewertung im Einklang mit den Annahmen der übrigen Marktteilnehmer stehen (IFRS 13.89). Aus diesem Grund sollten sich die Auswirkungen der Corona-Krise bei der im Anhang für wiederkehrende Einordnungen in die dritte Stufe vorzunehmenden qualitativen Sensitivitätsanalyse hinsichtlich nicht am Markt beobachtbarer Inputparameter widerspiegeln (vgl. IFRS 13.93 (h)(i)).

Wertminderungen

Sofern finanzielle Vermögenswerte nicht mit dem Fair Value bewertet werden, erfolgt eine Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten (IFRS 9.4.1.1, .4.2.1). In diesem Fall und im Fall einer erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung sind Wertminderungen zu berücksichtigen (IFRS 9.5.5.1 f.). Wertminderungen sind zudem für Leasingforderungen, aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15 und

Kreditzusagen sowie Finanzgarantien relevant, wenn diese nicht erfolgswirksam mit dem Fair Value bewertet werden (vgl. IFRS 9.5.5.1).

Es sind grundsätzlich die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu ermitteln (erste Wertminderungsstufe; IFRS 9.5.5.5). Sofern eine wesentliche Erhöhung des Kreditrisikos im Vergleich zum Ansatzzeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung vorliegt, ist auf die erwarteten Restlaufzeit-Kreditverluste abzustellen (zweite Wertminderungsstufe; IFRS 9.5.5.3). Bei der Analyse über das Vorliegen einer wesentlichen Kreditrisikohöherung sind alle, auch zukunftsbezogene, Informationen einzubeziehen (IFRS 9.5.5.11). Wenn ein objektives, bereits vergangenes Ereignis auf einen Wertverlust hinweist, erfolgt eine Zuordnung in die dritte Wertminderungsstufe (IFRS 9.5.5.3). In Abweichung zur zweiten Wertminderungsstufe sind die Zinserträge anstelle auf Basis des Bruttobuchwerts nun auf Basis des Nettobuchwerts zu ermitteln (IFRS 9.5.4.1 (b)).

Die anzusetzenden erwarteten Kreditverluste werden definiert als unverzerrte, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzungen des Barwerts der Zahlungsausfälle (IFRS 9.B5.5.28). Hierbei sind verschiedene Szenarien (IFRS 9.5.5.18) sowie der Zeitwert des Geldes und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und zukünftige wirtschaftliche Umstände (IFRS 9.5.5.17) zu berücksichtigen. Die Berechnung der erwarteten Kreditverluste setzt damit eine umfangreiche Einschätzung der wirtschaftlichen Lage unter Hinzuziehung zahlreicher Faktoren voraus. Makroökonomische Faktoren, wie konjunkturelle Daten oder die Entwicklung der Aktienmärkte, haben damit in der Regel einen Einfluss auf die erwarteten Kreditverluste. Insofern sollten die Auswirkungen der Corona-Krise an dieser Stelle auf die Höhe der erwarteten Kreditverluste einwirken, wobei sich Unterschiede in Abhängigkeit der spezifischen Eigenschaften des Finanzinstruments ergeben dürften. Da die zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste angewandte Methodik regelmäßig zu prüfen ist (IFRS 9.B5.5.52), können sich gegebenenfalls Anpassungen zur besseren Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklungen ergeben.

Modifikation von Finanzinstrumenten

Die Kategorisierung von finanziellen Vermögenswerten erfolgt in Abhängigkeit des Zahlungsstrom- und Geschäftsmodellkriteriums (IFRS 9.4.4.1). Sollte es aufgrund der Corona-Krise zu einer nachträglichen vertraglichen Anpassung in Bezug auf den finanziellen Vermögenswert (z.B. hinsichtlich der Laufzeit oder des Zinssatzes) kommen, könnte es zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts und zur Aktivierung eines geänderten finanziellen Vermögenswerts kommen (IFRS 9.B5.5.25). Hierbei ist eine Gesamtbeurteilung aller qualitativen und quantitativen Faktoren vorzunehmen. Qualitative Faktoren sind beispielsweise Schuldnerwechsel, Währungsänderungen oder anderweitige Vertragsmodifikationen, die das Zahlungsstromkriterium verletzen. In quantitativer Hinsicht ist beispielsweise auf einen Zahlungsstromtest abzustellen (IAS 8.11 (a) i.V.m. IFRS 9.3.3.2, .B3.3.6). Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch für finanzielle Verbindlichkeiten (IFRS 9.3.3.2).

Hedge-Accounting

Unternehmen können im Rahmen des Hedge-Accounting mit in der Zukunft mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen einen Cash-Flow-Hedge bilden (IFRS 9.6.5.2 (a)). In diesem Fall sind die effektiven Wertänderungen des Sicherungsinstruments erfolgsneutral in einer Neubewertungsrücklage im sonstigen Ergebnis zu erfassen (IFRS 9.6.5.11).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktlage ist zu überprüfen, inwiefern diese zukünftig erwarteten Transaktionen weiterhin als hochwahrscheinlich angesehen werden können. Denn ist der Eintritt der zukünftig erwarteten Transaktion nicht mehr als hochwahrscheinlich einzustufen, ist der Cash-Flow-Hedge prospektiv aufzulösen, wobei die in der Neubewertungsrücklage akkumulierten Beträge dort bis zum Eintritt der Transaktion verbleiben (IFRS 9.6.5.12 (a)). Wird der Eintritt der Transaktion nicht mehr erwartet, ist der in der

Neubewertungsrücklage erfasste Betrag aufzulösen und in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern (IFRS 9.6.5.12 (b)). Sollte die Transaktion aufgrund unerwarteter Vorkommnisse in die Zukunft verschoben und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums geplant werden, kann im Zweifel die Hedging-Beziehung aufrechterhalten werden.

Fazit und Empfehlung

Bei einem Aufstellungs- und Bewertungsstichtag zum 31.12.2019 sind die durch die Corona-Krise hervorgerufenen Marktbewegungen für den Jahresabschluss ohne Relevanz. Bei einem anderweitig lautenden (künftigen, auch unterjährigen) Stichtag oder für das nachfolgende Geschäftsjahr können sich allerdings jahresabschlussrelevante Auswirkungen ergeben. Diese können bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten unter Umständen weitflächig auftreten. Insbesondere bei der marktorientierten Fair-Value-Bewertung und bei der Ermittlung der Wertminderungen dürften die Auswirkungen zu spüren sein. Hier sollten die entsprechenden Verfahren geprüft werden, inwiefern diese die derzeitigen Marktentwicklungen angemessen abbilden. Zudem sind möglicherweise auftretende Vertragsmodifikationen sowie in Hedging-Beziehungen eingebundene geplante Transaktionen einzelfallspezifisch vor dem Hintergrund einer sich ändernden Bilanzierung zu untersuchen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Dr. Julia Busch, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-271

julia.busch@crowe-kleeberg.de